

---

# **Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung)**

vom 1. April 2021<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **§ 1 Zweck, Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung soll das Überleben der Unternehmen sichern, die von den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 betroffen sind.

<sup>2</sup> Sie regelt die Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)<sup>2</sup>.

## **§ 2 Verhältnis zum Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung geht Ziff. 1 des Landratsbeschlusses über den Rahmenkredit vom 16. Dezember 2020 zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen<sup>3</sup> vor, soweit für diese Unternehmen zusätzliche Mittel für Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, vom Verhältnis zwischen den finanziellen Mitteln für nicht rückzahlbare Beiträge (à-fonds-perdu) und Bürgschaften gemäss Ziff. 3 und 4 des Landratsbeschlusses über den Rahmenkredit abzuweichen.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Rahmenkredits weiterhin.

### **§ 3 Leistungen des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Härtefallmassnahmen, sofern sich der Bund zu mindestens 50 Prozent daran beteiligt.

<sup>2</sup> Der kantonale Anteil an den Härtefallmassnahmen entspricht dem Mindestanteil gemäss Bundesrecht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, bis zu welchem Betrag nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet werden.

### **§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Notverordnung vom 23. Februar 2021 zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung)<sup>4</sup> wird aufgehoben.

### **§ 5 Inkrafttreten, Befristung**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung tritt am 6. April 2021 in Kraft; sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Notverordnung ist bis am 31. Dezember 2021 befristet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat reicht diese Notverordnung dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Prüfung ein.

<sup>4</sup> Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

---

<sup>1</sup> A 2021, 613

<sup>2</sup> SR 818.102

<sup>3</sup> NG 811.2

<sup>4</sup> A 2021, 396